

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Zonenplanrevision Autal, Festsetzung Spezielle Nutzungsvorschriften Autal

Vom 25. Oktober 2023

Der Einwohnerrat Riehen, gestützt auf §§ 40c, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (Stand 1. August 2022)¹ und auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

I. Festsetzung Spezielle Nutzungsvorschriften

1. Der Plan Nr. 112.02.002 Spezielle Nutzungsvorschriften für Pflanz- und Nutzgärten Autal vom 22. Februar 2022 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2. Für das im Plan Nr. 112.02.002 vom 22. Februar gekennzeichnete Gebiet werden folgende Vorschriften erlassen:

Zweck der Vorschriften; Nutzungsart

- a. Übergeordneter Zweck der Vorschriften ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des heterogenen, kleinteiligen Landschaftscharakters des Autals mit Obstgärten, Hochstammobstbäumen, Weiden, sowie Pflanz- und Nutzgärten. Dies unter der Beachtung ökologischer Werte und unter besonderer Rücksichtnahme auf das Grundwasser sowie auf Oberflächengewässer.
- b. Zulässige Nutzungen sind Obstgärten, Pflanz- und Nutzgärten sowie die Nutzung als Weideland.
- c. Nicht erlaubt sind eine bodenunabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, Autoabstellflächen, Lagerplätze, Treibhäuser und weitere Nutzungen, die nicht dem Gebietscharakter bzw. dem Zweck der Bestimmungen entsprechen.

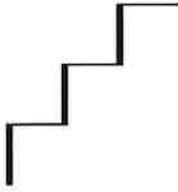
Bewirtschaftungsgrundsätze

- d. Die Bewirtschaftung der Parzellen soll naturnah erfolgen. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung hat bodenabhängig zu erfolgen.
- e. Terrainveränderungen sind so gering wie möglich zu halten; Bodenbefestigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Grundstücksbegrenzungen

- f. Grundstücksbegrenzende Hecken sind so anzulegen und zu pflegen, dass sie den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen und dem ökologischen Ausgleich dienen.
- g. Einfriedungen und Sichtschutzinstallationen sind bewilligungspflichtig.

¹ SG 730.100



Seite 2 **Bauliche Nutzung**

- h. Pro Parzelle mit mindestens 800 m² Parzellenfläche darf ein für die bodenabhängige gartenbauliche Nutzung zweckmässiges Gartenhaus in Holzbauweise erstellt werden. Untergeordnete zweckdienliche Nebenbauten sind zulässig.
- i. Die Grundrissprojektion der Überdachungen sämtlicher Bauten darf 1,5 % der Parzellenfläche nicht überschreiten und beträgt maximal 25 m².
- j. Gartenhäuser dürfen eine Gebäudehöhe von 3.5 m, Nebenbauten eine solche von 2.3 m nicht überschreiten.
- k. Der Anbau von ungedeckten Pergolen und Sitzplätzen ist bis insgesamt 12 m² zulässig.
- l. Bauliche Massnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht.
- m. Solaranlagen sind bis zu einer Gesamtleistung von 180 Watt und einer Betriebsspannung von 24 Volt zulässig.
- n. Nicht erlaubt sind der Bau von Wohn- und Arbeitsgebäuden, Unterkellerungen, mehrgeschossige Bauten, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Heizungen. Ebenso ist der Betrieb von Familiengartenanlagen untersagt.
- o. Im Bereich der Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» des Plans 112-02-002 vom 22. Februar 2022 sind keine Bauten erlaubt und bestehende Obstgärten zu erhalten.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 25. Oktober 2023

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Martin Leschhorn Strebel

Der Ratssekretär:

David Studer Matter

(Ablauf der Referendumsfrist: 27. November 2023)

Sitzung des Einwohnerrats vom 25. Oktober 2023

Traktandum 22.26.013 Autal Schlussabstimmung Spezielle Nutzungsvorschriften

Abstimmungsmodus: Offen
 Abstimmungsdatum: 25. Oktober 2023 21:07:14
 Abstimmungsfrage: Wollen Sie den Plan Nr. 112.02.002 «Spezielle Nutzungsvorschriften für Pflanz- und Nutzgärten Autal» genehmigen und für verbindlich erklären und für das darin gekennzeichnete Gebiet die vom Gemeinderat beantragten Nutzungsvorschriften erlassen?

Ergebnis	Total	Fraktion EVP	Fraktion FDP	Fraktion LDP	Fraktion Mitte/GLP	Fraktion SP	Fraktion SVP
Anwesend	36	6	5	5	5	9	6
Stimmberechtigt	36	6	5	5	5	9	6
Ja	35	6	5	5	5	8	6
Nein	0	0	0	0	0	0	0
Enthaltung	0	0	0	0	0	0	0
Abgestimmt	35	6	5	5	5	8	6
Nicht abgestimmt	1	0	0	0	0	1	0

Individuelle Ergebnisse

Name	Ergebnis
Fraktion EVP	
Agnolazza Mitrovic Daniele	Ja
Amstutz Katrin	Ja
Birchmeier Cornelia	Ja
Gosteli Mike	Ja
Meili Walter	Ja
Schachenmann Caroline	Ja
Stankowski Jeker Rebecca	Nicht anwesend
Fraktion FDP	
Baltermia Carol	Ja
Hügi Marcel	Ja
Näf Barbara	Ja
Nill Dieter	Ja
Ribi Thomas	Ja
Fraktion LDP	
Blattner Jürg	Ja
Crain Merz Noëmi	Ja
Hupfer Andreas	Ja
Schultheiss Claudia	Ja
Strahm Thomas	Ja
Vischer Heinrich	Nicht anwesend
Fraktion Mitte/GLP	
Bochsler Simon	Ja
Keller Dietrich Priska	Ja
Lorenz Daniel	Ja
Moor David	Ja
Wallace Denise	Ja
Fraktion SP	
Fisch Susanne	Ja
Fricker Joris	Ja
Gölgeli Edibe	Ja
Präsident Leschhorn Strebelt Martin	Nicht abgestimmt
Oehen Heinz	Ja
Pollheimer Noé	Nicht anwesend
Priess Petra	Ja
Rahmen Regina	Ja
Spring Paul	Ja
Syed Zubaida	Ja
Fraktion SVP	
Statthalter Heim Christian	Ja
Hochuli Peter	Ja
Mark Peter	Ja
Rungger Bernhard	Ja
Schweizer Jenny	Nicht anwesend
Ueberwasser Heinrich	Ja
Vogt Peter A.	Ja